

Stellungnahme zu Anlage 2 (Vortrag von Nils Schmidt-Decker im Bauausschuss am 30.06.2026)

Die Fraktion der FuD weist die in der Begründung des Bürgerbegehrens durch Nils Schmidt-Decker im Bauausschuss am 30.6.2026 (Protokoll, Anlage 2) erhobenen Vorwürfe und sachlichen Fehlschlüsse entschieden zurück.

Das Handeln von Bürgermeister, Ausschüssen und den Mitgliedern der Gemeindevertretung ist von der Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger sowie von der Pflicht geleitet, den drohenden finanziellen Ruin und den Verlust der Selbstbestimmung unserer Gemeinde abzuwenden. Zur Richtigstellung der Sachlage und zur Aufklärung der gravierenden Fehler in Anlage 2 nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Keine Heimlichtuerei

Die Behauptung, die Planungen rund um den vorgeschlagenen Windpark seien im Verborgenen oder hinter verschlossenen Türen abgelaufen, weisen wir mit aller Entschiedenheit zurück. Zu keinem Zeitpunkt gab es von Seiten der Gemeindevertretung eine Heimlichtuerei vor der Bevölkerung. Transparenz und Bürgerbeteiligung sind die Grundpfeiler unserer politischen Arbeit. Die Diskussion und der Beschluss zu diesem Thema fanden im Rahmen der regulären, öffentlich zugänglichen Gemeindevertretungssitzungen statt, der Aufstellungsbeschluss wurde dafür eigens verschoben. Die Protokolle dieser Sitzungen sind für jedermann einsehbar.

Bezüglich der Irritationen über unglückliche Formulierungen in den Unterlagen stellen wir klar: Die gewählten Formulierungen stammen allein aus der Feder der Hanse Windkraft. Der Inhalt wurde vom Betreiber eigenständig und ohne vorherige Absprache mit den Vertretern der Gemeinde gewählt. Wir haben keinen Einfluss auf die interne Wortwahl privater Unternehmen.

Wir stehen weiterhin für eine offene, sachliche Diskussion auf Augenhöhe, wehren uns aber gegen unbegründete Gerüchte und falsche Schlüsse, wie sie beim aktuellen Thema Wind leider gerade massiv verbreitet werden.

Unser Ziel bleibt es, das Beste für die Zukunft und die Gemeinschaft unseres Dorfes zu erreichen.

II. Existenzielle Haushaltskrise und drohende Zwangsverwaltung

Die finanzielle Situation Kasseedorfs ist akut existenzgefährdend. Unsere Pflichtaufgaben (Kindergärten, Brandschutz, Infrastruktur) sind ohne neue, verlässliche Einnahmequellen nicht mehr zu finanzieren. Was nicht Pflichtaufgabe ist, darf eigentlich nicht aus dem Haushalt finanziert werden. Dazu zählen etwa die Vereins- und Sportförderung, defizitäre Bürgerbegegnungsstätten wie das Kiek In und die Schulscheune uvm.. Gerade diese freiwilligen Ausgaben prägen jedoch unser Zusammenleben in der Gemeinde maßgeblich und könnten durch die EEG-Umlage finanziert werden, ohne dass der Haushalt auf die Pflichtaufgaben bezogen ausgeglichen sein müsste.

1. Die reale Bedrohung: Verlust der gemeindlichen Selbstbestimmung

Die harte Realität: Wenn Kasseedorf keine neuen, strukturellen Einnahmen generiert, rutscht die Gemeinde in die **haushaltsrechtliche Konsolidierung**. Das bedeutet im Extremfall eine Zwangsverwaltung durch die Kommunalaufsicht des Kreises Ostholstein.

Die Konsequenz für die Bürger: In einer Zwangsverwaltung entscheidet nicht mehr die demokratisch gewählte Gemeindevertretung, was im Dorf passiert. Der Kreis könnte als erste Maßnahme alle sogenannten „freiwilligen Leistungen“ streichen. Das bedeutet das Aus für Zuschüsse an unsere Vereine, die Schließung oder den Verfall von Dorfgemeinschaftshäusern und den Stopp jeglicher freiwilliger Straßensanierungen. Gleichzeitig müssten voraussichtlich Straßenausbaubeiträge erhoben, die Hebesätze für die Grundsteuer nochmals massiv erhöht werden usw. – eine direkte finanzielle Mehrbelastung für jeden Hausbesitzer und Mieter in Kasseedorf.

Dieses Windkraftprojekt ist unser Versuch, dies abzuwenden und Kasseedorf endlich wieder handlungsfähiger zu machen.

2. Richtigstellung zur 0,2-Cent-Einspeisevergütung (§ 6 EEG)

Die Falschdarstellung: Der Text behauptet, der Vertrag schließe die Zahlung der 0,2 Cent pro kWh an die Gemeinde weitestgehend aus und die Gemeinde würde „zunächst nichts“ erhalten.

Die Realität: Diese Behauptung ist kaufmännisch und rechtlich falsch. Die im zitierten Vorvertrag gewählten Formulierungen spiegeln exakt die gesetzliche Systematik des § 6 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) wider. Die 0,2 Cent pro Kilowattstunde sind eine der verlässlichsten Einnahmequellen, die das Bundesrecht für Kommunen geschaffen hat. Bei einem modernen Windpark mit den geplanten Anlagen der neuen Generation reden wir über **Einnahmen im sechsstelligen Bereich – Jahr für Jahr, sicher über 20 Jahre hinweg**.

Die Koppelung an die Marktprämie stellt lediglich sicher, dass die Auszahlung über den gesetzlichen Standardweg erfolgt. Für den Fall, dass die Strompreise extrem steigen (und die Marktprämie entfällt), greift in dem noch rechtssicher auszuhandelnden Vertrag die marktübliche Absicherung, dass die Zahlungen weiterfließen.

Wer diese Verträge zerreißt, verzichtet über die Jahre freiwillig auf Millionenbeträge.

3. Verdrehung des Kostenübernahmevertrages (Null Risiko für Kasseedorf)

Die Falschdarstellung: Es wird behauptet, es verbleibe ein „unglaubliches Risiko“ für die Gemeinde, Kosten an den Investor erstatten zu müssen, falls das Verfahren scheitert.

Die Realität: Der Text zitiert die Klausel (Nr. 3 Abs. 2 Satz 1), verdreht aber deren rechtliche Bedeutung ins exakte Gegenteil. Die Klausel besagt unmissverständlich: Wenn die Planung aus Gründen scheitert, die *nicht von der Gemeinde zu vertreten sind* (z. B. weil Ausschlusskriterien im Artenschutz festgestellt werden oder Gerichte das Verfahren stoppen), bleibt die Gemeinde auf **null Euro** Kosten sitzen. Der Investor trägt das **volle finanzielle Risiko** der Planungskosten und Gutachten. Da Kasseedorf diese Kosten aufgrund der prekären Haushaltslage niemals selbst vorstrecken könnte, schützt dieser Vertrag das Steuergeld der Bürger. Eine Haftung der Gemeinde greift nur dann, wenn die Gemeinde den Vertrag *vorsätzlich und treuwidrig bricht* (also grundlos das Verfahren abbricht, obwohl alle Voraussetzungen vorliegen). Dies ist eine rechtliche Standardklausel zum Schutz des Investors vor politischer Willkür, die ein echtes finanzielles Risiko für Kasseedorf ausschließt.

III. Richtigstellung des Planungsverfahrens und der Bürgerrechte

1. Der Aufstellungsbeschluss sichert das Heft des Handelns

Die Falschdarstellung: Es wird behauptet, mit dem Aufstellungsbeschluss am 12.03.2026 seien vollendete Tatsachen „an den Bürgern vorbei“ geschaffen worden.

Die Realität: Ein Aufstellungsbeschluss ist keine Baugenehmigung. Er ist lediglich der rechtliche Startschuss für ein formelles Prüfverfahren. Nur durch das Einleiten des Verfahrens können wir als politische Vertretung Bedingungen stellen, Abstände einfordern und die Planung aktiv steuern.

2. Echte Bürgerbeteiligung statt „Standardklauseln“

Die Falschdarstellung: Es wird behauptet, Bedenken der Bürger würden im Auslegungsverfahren (§ 3 Abs. 2 BauGB) einfach mit „Standardklauseln abgewehrt“.

Die Realität: Das Baugesetzbuch verpflichtet die Gemeinde zwingend, *jede* abgegebene Stellungnahme substantiell zu prüfen und gegeneinander abzuwägen. Eine pauschale Abweisung mit Textbausteinen ist rechtlich unzulässig. Würde die Gemeinde so handeln, wäre der gesamte Flächennutzungsplan sofort rechtsunwirksam und vor Gericht anfechtbar. Das Verfahren sichert den Bürgern das volle gesetzliche Gehör.

3. Keine Geheimhaltung bei „Beschleunigungsgebieten“

Die Falschdarstellung: Der Text behauptet, in Beschleunigungsgebieten gebe es „weniger oder gar keine Rechte mehr für die Bürger“ und man habe dies in einer nicht-öffentlichen Anlage „vertuscht“.

Die Realität: Dass Unterlagen im Allris-System im Vorweg als „nicht-öffentlich“ eingestuft werden, ist z.B. bei Vertragsentwürfen gesetzlich zwingend vorgeschrieben (Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Vertragsabschluss).

Beschleunigungsgebiete dienen dem Bürokratieabbau auf Basis von Bundes- und EU-Recht. Sie setzen voraus, dass Umweltprüfungen bereits auf höherer Ebene (Landesplanung) stattgefunden haben, es gibt also keinen Qualitätsverlust, sondern Vorverlagerung. Es handelt sich nicht um eine Aufweichung von Umweltstandards oder ein „Freikaufen“ von Pflichten, allerdings besteht zu Recht der Einwand, dass u.U. mit einer veralteten Datenlage entschieden wird.

Im vorliegenden Fall mit einem Aufstellungsbeschluss in Kasseedorf im Potentialgebiet ist eine **Einstufung als Beschleunigungsgebiet nicht zulässig**. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die

artenschutzrechtliche Prüfung müssen im Verfahren durchgeführt werden.
Derzeit gibt es in Schleswig-Holstein generell noch keine Beschleunigungsgebiete für Windkraft.

IV. Richtigstellung der technischen Argumente

1. Widerspruch bei der Flächenbewertung durch das Land

Der logische Fehler im Text: Auf Seite 4 wird behauptet, das Land Schleswig-Holstein habe sich „unmissverständlich gegen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet ausgesprochen“. Gleichzeitig wirft der Text der Gemeinde vor, die Fläche über die Gemeindeöffnungsklausel auszuweisen.

Die Realität: Das Land hat die Fläche PR3_OHS_052 als *Potentialfläche* ausgewiesen. Wäre sie vom Land unmissverständlich ausgeschlossen (harte Tabukriterien), dürfte die Gemeinde dort überhaupt kein Planverfahren einleiten – die Kommunalaufsicht würde es sofort stoppen.

Die Gemeinde nutzt hier rechtmäßig ihr kommunales Gestaltungsrecht, um das Verfahren selbst zu lenken, anstatt die Kontrolle zu verlieren.

2. Fehlinterpretation der TA Lärm

Die Falschdarstellung: Es wird behauptet, die Einhaltung der TA Lärm sage nichts über die tatsächliche Belästigung aus.

Die Realität: Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ist das in Deutschland gesetzlich bindende Schutzregelwerk. Die Einhaltung der strengen Grenzwerte (z. B. 40 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten) wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für jede einzelne Anlage durch unabhängige, zertifizierte Gutachter geprüft und überwacht. Die Gesundheit der Bürger steht nicht zur Disposition.

3. Falschinformation zu Immobilienpreisen

Die Falschdarstellung: Es wird behauptet, Häuser im Umfeld der Windkraftanlagen würden erhebliche Wertverluste bis zur Unverkäuflichkeit erleiden.

Die Realität: Der Wert für Immobilien ist vom Einzelfall abhängig, in den vergangenen 10 Jahren haben die Immobilienpreise in Kasseedorf statistisch um über 50 % massiv zugelegt. Ein rund um die Bauphase der WKA evtl. zeitweise eintretender Verlust liegt selbst im Nahbereich nach aktuellen Studien im unteren einstelligen Prozentbereich.

Meldungen über vereinzelte grobe Ausreißer in strukturschwachen ländlichen Räumen sind nicht auf den stabilen Immobilienmarkt bei uns übertragbar.

Fazit:

Kasseedorf steht an einem historischen Wendepunkt. Sein Beitrag zu Energiewende und Klimaschutz nach § 2 EEG ist überfällig.

Gleichzeitig löst ein pauschales „Nein“ zur Windenergie durch das Bürgerbegehren keines unserer finanziellen Probleme. Im Gegenteil: Die Finanzlage entzieht uns dann zunehmend nahezu jegliche Möglichkeit, unser Dorf stärker selbst zu gestalten.

Der Aufstellungsbeschluss sichert Kasseedorf das **Heft des Handelns** – damit wir auch morgen noch eine eigenständige, lebendige und von uns selbst mitgestaltete Gemeinde bleiben können.